

Vertrauen in Selbstbestimmung

Mit dieser Fachinformation wollen wir, «rechtzeitig» Kompetenzzentrum Selbstbestimmung, Ihnen einen aktuellen Überblick zu verschiedenen Fragestellungen der vorausschauenden Dispositionen und Möglichkeiten geben. Im Vordergrund steht dabei immer unsere Überzeugung: «Die Hoheit über Ihre Entscheidungen und Ihr Vermögen muss immer auf der von Ihnen frühzeitig bestimmten Seite liegen und darf nicht in fremde Hände gelangen».

Finanzplanung in Verbindung mit «rechtzeitig» - Fokus Vorsorgeauftrag

Die Verbindung der Beratungsphilosophie «rechtzeitige Selbstbestimmung» mittels Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, Testament (erbrechtliche Regelungen) mit einer umfassenden privaten Finanzplanung erachten wir als zentral. Eine Planung kann noch so gut durchdacht und vorbereitet sein - was geschieht, wenn Sie plötzlich z.B. infolge eines Hirnschlages Ihre rechtliche Handlungsfähigkeit verlieren und Sie urteilsunfähig werden? Haben Sie sich schon Gedanken darüber gemacht, wer für Sie dann handelt? Bei Ehepaaren oder Personen mit egetragener Partnerschaft sind im Gesetz folgende Vertretungsrechte geregelt:

Deckung des Unterhaltsbedarfs

In diesem Bereich dürfen alle Rechtshandlungen im Zusammenhang mit den Positionen eines Ausgabenbudgets vorgenommen werden (zum Beispiel bezahlen der Nahrung, Kleidung, Hygieneartikel, Miete, Prämien von Privat- und Sozialversicherungen, Steuern, Pensionskassenbeiträge etc.). Natürlich hängt die Höhe der zu bezahlenden Ausgaben von der Höhe der regelmässigen Einnahmen ab. Als wichtiger Ausgabenfaktor ist auch der geführte Lebensstandard zu erwähnen, welcher schlussendlich die Lebensqualität mitbestimmt.

Nötigenfalls Post zur Kenntnis nehmen und erledigen

Wenn ein Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Partnerschaft urteilsunfähig ist, darf dessen Post etc. nicht einfach so geöffnet werden. Die vertretungsberechtigte Person ist dazu nur befugt, wenn sie nach Treu und Glauben annehmen kann, dass es sich um Rechnungen oder behördliche Post handelt. Dies erklärt die Beschreibung «nötigenfalls». In diesem Bereich der Vertretungsberechtigung bewegen wir uns im Briefgeheimnis. Dieses gehört zur

Privatsphäre und ist sowohl gegenüber von Dritten als auch dem Staat geschützt.

Ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte

Dabei handelt es sich um Handlungen mit untergeordneter Bedeutung, die normalerweise oft vorgenommen werden (zum Beispiel überwachen der regelmässigen Einnahmen, Vergütungen aus Versicherungsleistungen, Mieteinnahmen von Renditeobjekten etc.). Handlungen, die ausserhalb dieses Rahmens liegen, bedürfen der Zustimmung der Behörde KESB. Solche ausserordentlichen Rechtshandlungen sind zum Beispiel: Kauf/Verkauf Liegenschaft, Unterzeichnung Hypothekarvertrag, Entscheide betreffend Auszahlungen der Säule 3a, Säule 3b (Lebensversicherungen) und Freizügigkeitsleistungen, Renten- oder Kapitalbezug aus Pensionskasse usw. (diese Aufzählungen sind nicht abschliessend). Der Gesetzgeber bezeichnet solche Handlungen als Handlungen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung, die zwingend die Zustimmung der Behörde KESB verlangen. Davon ausgenommen sind Menschen, die rechtzeitig einen nach Formerfordernissen formal korrekten und inhaltlich 100% wirksamen, «wasserdichten» Vorsorgeauftrag für die Vertretung bei Urteilsunfähigkeit erstellt haben.

Damit die Planmässigkeit und Kontinuität einer Finanzplanung auch bei veränderten Situationen eingehalten werden kann, ist die Verbindung mit den Bereichen der rechtzeitigen Selbstbestimmung eine Voraussetzung. Somit ist das ergänzende Beratungselement der Schlüssel, dass den Ansprüchen einer veränderten Situation, in der die Person selbst nicht mehr entscheiden kann, mittels einer vorausschauenden Disposition vollumfänglich entsprochen werden kann.

Fazit

Die konsequente Verbindung der umfassenden privaten Finanzplanung mit dem Element «rechtzeitige Selbstbestimmung» führt zum logischen Resultat der Fortführung der geplanten/eingeleiteten Schritte. Gleichzeitig kann jedoch auch auf veränderte Situationen bedarfsgerecht reagiert werden. Im Kern steht dabei die Tatsache, dass nach Inkraftsetzung (Validierung, s. dazu unsere Ausgabe Aktuell 1. Quartal 2017) des Vorsorgeauftrages der Staat und somit die Behörde KESB in den Entscheidungsprozess der Finanzplanung nicht involviert ist.

Vertrauen in Selbstbestimmung

Schweizer Erbrecht in Überarbeitung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 10. Mai 2017 die Vernehmlassungsergebnisse zur Modernisierung des Erbrechts zur Kenntnis genommen und über das weitere Vorgehen entschieden. Er hält an der vorgeschlagenen Verkleinerung der Pflichtteile der Nachkommen und an der Einführung des Unterhaltsvermögens fest und hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, ihm noch im Laufe dieses Jahres eine entsprechende Botschaft zu unterbreiten. Die technischen Punkte werden von der übrigen Vorlage getrennt und in einer zweiten Botschaft behandelt, die der Bundesrat 2019 verabschieden können sollte.

Mit der Revision des Erbrechts, die der Bundesrat am 4. März 2016 in die Vernehmlassung geschickt hatte, soll unter anderem der parlamentarische Auftrag erfüllt werden, das Erbrecht flexibler auszugestalten und es den stark geänderten Lebensrealitäten anzupassen. Das 1907 in Kraft getretene und seither nur punktuell revidierte Erbrecht widerspiegelt diese nicht mehr genügend. Partnerschaften und Familien kennen heute ganz andere Formen als damals. Allein seit 1970 haben sich beispielsweise die Anzahl der Haushalte ohne Kinder sowie die Zahl der Einelternhaushalte mehr als verdoppelt. Ein Viertel der Familienhaushalte mit Kindern unter 25 Jahren entspricht heute nicht mehr der traditionellen Familienform. Es handelt sich bei diesen Familienhaushalten vielmehr um Patchwork-Familien, Konsensualpaare mit Kindern oder Familien mit alleinerziehenden Müttern oder Vätern.

Im Zentrum des Vorentwurfs steht deshalb eine Verkleinerung der gesetzlichen Pflichtteile, damit der Erblasser freier über sein Vermögen verfügen kann. Er könnte so beispielsweise seine faktische Lebenspartnerin oder deren Kinder stärker begünstigen. Zudem würde dadurch die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen erleichtert. Ferner ist im Vorentwurf die Einführung eines sogenannten Unterhaltsvermögens vorgesehen, mit dem unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen die faktische Lebenspartnerin, der faktische Lebenspartner oder die Stiefkinder begünstigt werden können. (Quelle Bundesamt für Justiz)

Sobald die Details und der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Erbrechts bekannt sind, werden wir gerne über unsere Fachinformation Aktuell – Vertrauen in Selbstbestimmung informieren. Wollen Sie rasch, direkt und persönlich informiert/beraten werden, bitten wir Sie um Ihre Mitteilung – gerne nehmen wir mit Ihnen Verbindung auf.

Notfallkarte docu-sos

- Bei einem Notfall (Unfall, medizinisches Problem) ist es enorm wichtig, dass der Nothelfer/Notarzt nach der ersten Hilfe/ Lebensrettung rasch alarmieren kann.
- Die Notfall Nummern 117, 118 oder 144 sind allen geläufig und bekannt. Wie verhält sich das jedoch mit sogenannten persönlich Notfallnummern Ihrer Nächsten/Vertrauenspersonen, Ihrer medizinischen Vertrauensperson und Ihrer treuhänderischen Vertrauensperson/Aufbewahrungsstelle Ihrer Originaldokumente?
- Das mit den elektronischen Hilfsmitteln ist oftmals so eine Sache ... ist der Akku des Mobiltelefons geladen? ... kann es ohne Pin-Code aktiviert werden? ... wie lautet der Pin-Code? ... kann der Nothelfer/Notarzt das Gerät rasch bedienen? ... wurde das Gerät beim Unfall zerstört?
- Aus diesem Grund haben wir unsere einfache, physische Notfallkarte docu-sos entwickelt: darauf sind alle wichtigen Informationen auf einen Blick ersichtlich.
- Nehmen Sie mit uns selbstbestimmt Kontakt auf – gerne sprechen wir mit Ihnen über unsere wirkungsvolle Lösung.

Ihre Personen des Vertrauens

Beat Bachmann



Stefan Salzgeber

